

Ergänzungssatzung zu § 22 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung - AWS-DZ) vom 25. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2010

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 aufgrund von:

- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130),
- § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 12 b Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und
- § 17 Abs. 1 sowie § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung - AWS-DZ) vom 25. März 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2010

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Modellversuch zur Sperrmüllsammlung

Auf Grundlage des § 22 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS-DZ) wird für das Stadtkerngebiet der Großen Kreisstadt Delitzsch, im weiteren Entsorgungsgebiet genannt, ein Modellversuch zur Einrichtung zeitlich befristeter Sperrmüllsammelplätze im Stadtgebiet durchgeführt. Ausgenommen sind somit die Ortsteile Beerendorf, Beerendorf-Ost, Benndorf, Brodau, Döbernitz, Laue, Poßdorf, Rödgen, Selben, Spröda, Schenkenberg, Storkwitz und Zschepen. Die unter § 9 Abs. 2 AWS – DZ getroffenen Regelungen für Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll werden für die Zeitdauer des Modellversuches im genannten Entsorgungsgebiet außer Kraft gesetzt, neu geregelt und durch die in Artikel 2 aufgeführten Regelungen ersetzt.

Artikel 2

Regelungen zum Modellversuch

1. Sammelplätze:

Die Bekanntgabe der Sperrmüllsammelplätze nach § 25 AWS-DZ erfolgt wie bisher über den Abfallkalender des jeweiligen Jahres für das Entsorgungsgebiet der Kreiswerke Delitzsch GmbH.

Die Sperrung und Beschilderung der Sperrmüllsammelplätze erfolgt jeweils durch verkehrsrechtliche Anordnung. Die Sperrmüllsammelplätze werden für den Zeitraum der Sammlung durch Umzäunung gesichert.

2. Anlieferungszeiten:

Die Bekanntgabe der Termine/Sammeltage nach § 25 AWS-DZ erfolgt wie bisher über den Abfallkalender des jeweiligen Jahres für das Entsorgungsgebiet der Kreiswerke Delitzsch GmbH.

Die Anlieferungszeiten sind jeweils freitags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Anlieferer haben sich gegenüber dem durch den Landkreis mit der Sammlung beauftragten Entsorgungsunternehmen als Einwohner der Großen Kreisstadt Delitzsch in geeigneter Form auszuweisen (Personalausweis, Abfallgebührenbescheid).

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Anlieferung untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen zum § 9 Abs. 1, 3 und 4 der AWS – DZ.

Darüber hinaus ist für Einwohner des unter Artikel 1 genannten Gebietes ganzjährig eine kostenfreie Abgabe an den Verwertungsanlagen Spröda und Lissa möglich. Auch hier haben sich Anlieferer gegenüber dem durch den Landkreis mit der Sammlung beauftragten Entsorgungsunternehmen am Kleinanlieferungsbereich als Einwohner der Großen Kreisstadt Delitzsch in geeigneter Form auszuweisen.

Verstöße gegen Regelungen dieser Ergänzungssatzung werden gemäß § 28 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziff. 10, 11 und 20 AWS - DZ als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2015.

Torgau, 19. Dezember 2012

Czupalla
Landrat

